

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten (GebV)

vom 1. Januar 2018

genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten

Am Rainli 2, 8906 Bonstetten

Telefon +41 44 701 95 00

E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	6
Art. 2 Gebührenpflicht	6
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	6
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	6
Art. 5 Gebührentarif	7
Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	7
Art. 7 Gebührenverzicht und –stundung	7
Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 9 Kostenvorschuss	7
Art. 10 Mehrwertsteuer	8
Art. 11 Fälligkeit	8
Art. 12 Verzugszins	8
Art. 13 Gebührenverfügung	8
Art. 14 Mahnung und Betreibung	8
Art. 15 Verjährung	8
II. Die einzelnen Gebühren	9
Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren	9
Art. 17 Gesuch um Informationszugang	9
Bauwesen	9
Art. 18 Grundlagen	9
Art. 19 Gebührenbemessung	9
Art. 20 Gebührenrahmen	10
Art. 21 Gebührenreduktion	10

Art. 22 Besondere Anwendungsfälle	10
Art. 23 Planungen	10
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	11
Art. 24 Bibliothek	11
Art. 25 Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten	11
Art. 26 Vermietung von Räumlichkeiten der Primarschule	11
Art. 27 Leistungen der Gemeindewerke an Dritte	11
Bürgerrecht	12
Art. 28 Allgemeine Gebühren	12
Art. 29 Zusätzliche Gebühren	12
Einwohnerdienste	12
Art. 30 Einwohnerdienste	12
Feuerwehrwesen	12
Art. 31 Feuerwehr	12
Finanzen und Steuern	12
Art. 32 Steuerausweise	12
Friedhofswesen	13
Art. 33 Bestattungskosten	13
Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege	13
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	13
Art. 35 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	13
Lebensmittelkontrolle	13
Art. 36 Lebensmittelkontrolle	13

Polizeiwesen	14
Art. 37 Gastgewerbepatente	14
Art. 38 Hinausschiebung der Schliessungsstunden	14
Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser	14
Art. 40 Hunde	14
Art. 41 Waffenerwerbsscheine	14
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen	14
Schulwesen	15
Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule	15
Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	15
Art. 45 Schulergänzende Betreuung / Schachenhort	15
Art. 46 Kinderkrippen	15
Nutzung des öffentlichen Grundes	15
Art. 47 Parkiergebühren	15
Art. 48 Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung	15
Rechtspflege	16
Art. 49 Friedensrichter	16
Gemeindeammann- und Betreibungsamt	16
Art. 50 Gemeindeammannamt	16
Art. 51 Betreibungsamt	16
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 52 Übergangsbestimmungen	16
Art. 53 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat sowie in bestimmten Anliegen die Primarschulpflege legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- ² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 9 Kostenvorschuss

- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 10 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 11 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 12 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 13 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der dritten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 15 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 17 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 18 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 19 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a. Neubauten nach der Gebäudeversicherungssumme.
- b. An-, Auf- und Umbauten nach der Zunahme der Gebäudeversicherungssumme.
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Auf-wand bemessen.

³ Bei externen Dienstleistungen (z.B. Ingenieur, Brandschutzexperte etc.) für Gutachten und Expertisen u.ä. wird der entsprechende Aufwand unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet.

Art. 20 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr nach Gebäudeversicherungssumme beträgt bis zu CHF 20'000.00; massgebend ist der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif für das Bauwesen.
- ² Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.
- ⁶ Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.00.

Art. 21 Gebührenreduktion

- ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis zu 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.
- ³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 6 in jedem Fall CHF 250.00.

Art. 22 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 23 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 24 Bibliothek

- ¹ Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind maximal kostendeckend.
- ² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.
- ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird pro Mahnung eine Gebühr erhoben.
- ⁴ Es gilt das Benützungsreglement der Bibliothek.

Art. 25 Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten

- ¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wird je eine Pauschalgebühr pro Tag erhoben.
- ² Für die ortsansässigen Vereine sowie weiteren Organisationen ist die Benützung gebührenfrei. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen.
- ³ Bei der Bemessung der Gebühren zwischen ortsansässigen und auswärtigen Benutzer/innen wird unterschieden.

Art. 26 Vermietung von Räumlichkeiten der Primarschule

- ¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten der Primarschule werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- ² Für die ortsansässigen Vereine sowie weiteren Organisationen ist die Benützung gebührenfrei. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen.
- ³ Bei der Bemessung der Gebühren zwischen ortsansässigen und auswärtigen Benutzer/innen wird unterschieden.
- ⁴ Es gilt das Reglement Benützung Schulanlage der Primarschule Bonstetten und die Tarifordnung.

Art. 27 Leistungen der Gemeindewerke an Dritte

¹ Für die Inanspruchnahme von personellen Leistungen und/oder Inventar der Gemeindewerke an Dritte werden Gebühren erhoben.

Bürgerrecht

Art. 28 Allgemeine Gebühren

- ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung¹.
- ² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben. Bei einem Wohnsitz über zehn Jahre in Bonstetten ist die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gebührenfrei.
- ³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei

Art. 29 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest

Einwohnerdienste

Art. 30 Einwohnerdienste

- ¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 31 Feuerwehr

- ¹ Das Feuerwehrwesen erfolgt im Unteramt (Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A.) im Rahmen eines Zweckverbandes.
- ² In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Feuerwehr Unteramt bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Finanzen und Steuern

Art. 32 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und 300.00.

¹ LS 141.11

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

- ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
- ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege

- ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.
- ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 35 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

- ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 37 Gastgewerbepatente

- ¹ Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren zwischen CHF 20.00 und CHF 1'000.00 erhoben.
- ² Für Festwirtschaften von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen wird auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen.

Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 100.00 erhoben. Für das Hinausschieben der Schliessungsstunde von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen wird auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, wird dem Gemeinderat übertragen.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 1'000.00 erhoben.
- ³ Auf eine jährliche Kontrollgebühr wird verzichtet.

Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 40 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung² erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

-

² Waffengesetz: SR 514.54

Schulwesen

Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager, wie Skilager,
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

Art. 45 Schulergänzende Betreuung / Schachenhort

¹ Für die schulergänzende Betreuung im Schachenhort erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Art. 46 Kinderkrippen

Die Kosten, welche mit Aufsichtsaufgaben des Amts für Jugend und Berufsberatung direkt in Verbindung stehen, werden vollumfänglich den betroffenen Kinderkrippen weiterverrechnet.

Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 47 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.
- ³ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund oder von Parkfeldern für Bauinstallationen (Deponierung von Materialien, Abstützung von Baugerüsten oder dergleichen, Baumaschinen oder Krane usw.) wird eine Benützungsgebühr von CHF 2.00 pro m² und Tag erhoben.

² Es gilt das Betriebsreglement der Tagesstrukturen (Schachenhort).

² Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Rechtspflege

Art. 49 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren³.

Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Art. 50 Gemeindeammannamt

- ¹ Der Gemeindeammann erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes betreffend die gemeindeammannamtlichen Geschäfte.
- ² Solange keine Regelungen für Gebührenerhebungen des Obergerichtes bestehen, erhebt der Gemeindeammann analog der bisherigen Regelung in der per 31. Dezember 2017 ausser Kraft gesetzten Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) die entsprechenden Gebühren.

Art. 51 Betreibungsamt

Der Betreibungsbeamte/die Betreibungsbeamtin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten:

Der Gemeindepräsident: Frank Rutishauser Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer



.



Politische Gemeinde Bonstetten

Am Rainli 2 8906 Bonstetten